

Berlin, im Oktober 2010
Stellungnahme Nr. 60/2010
www.anwaltverein.de

**Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins
durch den Strafrechtsausschuss**

zum

**zum Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Rechts der
Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht
– Schreiben BMJ v. 11.08.2010 –**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München
Rechtsanwalt Dr. Gerson Trüg, Freiburg im Breisgau

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwältin Tanja Brexl, DAV-Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V., Herr Mirko Roßkamp
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1. Gegenstand des vorliegenden Entwurfs ist das Recht der Sicherungsverwahrung nach §§ 66ff StGB sowie die Führungsaufsicht nach § 68b StGB.

Die Änderungen beziehen sich auf alle drei Formen der Sicherungsverwahrung:

- Konsolidierung der primären Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB)
 - Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB)
 - Beschränkung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB).
- a) Hinsichtlich der primären Sicherungsverwahrung wird in zwei Punkten Änderungsbedarf gesehen. Zum einen soll der Anwendungsbereich auf vorsätzliche Straftaten beschränkt werden, die höchstpersönliche Rechtsgüter betreffen, gemeingefährlich oder von besonderer Schwere (Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahre als Höchstmaß) sind. Zum anderen wird als Zeitpunkt, der für die Prognose der Gefährlichkeit des Täters entscheidend ist, die Verurteilung bestimmt.
- b) Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung soll erweitert werden, um die nachträgliche Sicherungsverwahrung beschränken zu können, ohne den angemessenen Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern zu beeinträchtigen. Für den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung wird als ausreichend gesehen, dass bei Verurteilung des Täters ein Hang zu erheblichen Straftaten wahrscheinlich ist. Eine sichere Feststellung ist nach § 66a Abs. 1 Nr. 3 StGB-E nicht erforderlich.

Darüber hinaus soll der Anwendungsbereich des § 66b StGB auf Ersttäter erweitert und der Zeitraum, in dem die Entscheidung über die Ausübung des Vorbehalts getroffen werden muss, verlängert werden. Bis zur vollständigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe bzw. bis zur rechtskräftigen Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung könnte die Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 3 StGB-E angeordnet werden.

- c) Die nachträgliche Sicherungsverwahrung soll in seinem Anwendungsbereich stark eingeschränkt werden. Allein wenn im Anschluss an eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus noch eine daneben angeordnete (Rest-)Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, kommt eine nachträgliche Sicherungsverwahrung in Betracht. Darüber hinaus soll sie gestrichen werden.

Diese Neukonzeption der Sicherungsverwahrung hätte einzelne Änderungen der StPO und des GVG zur Folge. Auch dem EGStGB würde eine Übergangsvorschrift hinzugefügt werden.

Es ist zu beachten, dass die Änderungen erst dann zur Geltung kommen sollen, wenn die Anlasstat nach Inkrafttreten der Neuregelung begangen worden ist. In den anderen Fällen würden die bisherigen Regelungen noch angewandt werden.

- d) Neben den Regelungen zur Sicherungsverwahrung sollen auch die Möglichkeiten der Führungsaufsicht verändert werden. Nach dem neu eingefügten § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB-E wird die Überwachung des Aufenthaltsortes elektronisch durch technische Mittel ermöglicht (elektronische Fußfessel).

Auslöser für die Umstrukturierung der Rechtsgrundlagen der Sicherungsverwahrung war insbesondere das seit dem 10.05.2010 rechtskräftige Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17.12.2009 (Nr. 19359/04, M ./. Deutschland), dem die Entscheidung über eine nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung vorlag. Die erste Anordnung der Sicherungsverwahrung beruhte noch auf den gesetzlichen Regelungen vor 1998, als eine Höchstdauer von 10 Jahren bestimmt war. Das Urteil, in dem ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a) sowie Art. 7 Abs. 1 EMRK festgestellt worden ist, lassen sich zwei grundlegende Feststellungen entnehmen. Zum einen muss zwischen der Verurteilung und der Sicherungsverwahrung als eine Art der Freiheitsentziehung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a) EMRK ein ausreichender Kausalzusammenhang bestehen. Zum anderen stellt nach Auslegung des Gerichts die Sicherungsverwahrung aufgrund der Umstände im Vollzug eine Strafe i.S.d. Art. 7 Abs. 1 EMRK dar, die - im System der Sicherungsverwahrung - an die Schuldfeststellung geknüpft ist.

2. Stellungnahme

- a) **Die Konsolidierung der primären Sicherungsverwahrung ist begrüßenswert.** Der Entwurf des § 66 StGB spiegelt die Schwere des Eingriffs durch die Sicherungsverwahrung als besondere Form der Freiheitsentziehung in großen Teilen wider. Die Intensität des Eingriffs beruht insbesondere auf der nicht begrenzten Höchstdauer der Maßregel sowie auf dem Umstand, dass die Bewährungsaussetzung nur unter erschwerten Voraussetzungen erfolgt. Es muss die positive Prognose vorliegen, dass vom Täter keine Gefahr mehr ausgeht, erhebliche Straftaten zu begehen. Wegen der hohen Eingriffsintensität ist eine Beschränkung des Straftatenkatalogs, bei dem die Anordnung von Sicherungsverwahrung möglich ist, von besonderer Bedeutung. Die vorgeschlagene

Begrenzung auf gemeingefährliche Straftaten und solche gegen höchstpersönliche Rechtsgüter ist daher zu begrüßen. **Allerdings werden auch Straftaten als ausreichend gesehen, bei denen allein aufgrund des Höchstmaßes der Strafe von einer besonderen Schwere ausgegangen wird.** Auf die Schwere der Tat im Einzelfall soll jedoch nicht abgestellt werden. Dies hat zur Folge, dass (schon) bei einem Wohnungseinbruchs- oder Bandendiebstahl eine Sicherungsverwahrung unabhängig von der einzelnen Strafhöhe möglich wäre (entgegen den Ausführungen im Diskussionsentwurf S. 13 II 1 a).

Eine Begrenzung allein auf Straftaten i.S.d. § 66 Abs. 1 Nr. 1a StGB-E oder auf Sexual- und Gewaltdelikte wäre wegen der Intensität des Eingriffs daher vorzugswürdig, zumindest sollte eine konkrete Schwere der Tat im Einzelfall als Voraussetzung statuiert werden.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere zu kritisieren, dass bei alternativer Anwendung der Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 1 a-c StGB-E auch die gesamten im 28. Abschnitt genannten Delikte der Anordnung der Sicherungsverwahrung zugänglich wären. Damit unterfielen dieser Regelung beispielsweise:

- die Trunkenheit im Straßenverkehr (§ 316 StGB, Höchststrafe: 1 Jahr Freiheitsstrafe),
- die unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB: Höchststrafe: 1 Jahr Freiheitsstrafe),
- die Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323b StGB: Höchststrafe: 1 Jahr Freiheitsstrafe),
- eine Vielzahl von Delikten, die mit einer Höchststrafe von 5 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind (§§ 306 d, 306 f, 312, 315 a, 315b, 315c, 316b, 317, 318, 319 StGB).

Darin ist keine sachgerechte Einschränkung des Anwendungskatalogs des § 66 StGB zu erblicken. Es ist eine stärkere Selektion zu fordern, die sich an § 66 Abs. 1 S.1 Nr. 1 lit. b StGB-E („Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren“) orientiert.

Positiv ist hervorzuheben, dass der Zeitpunkt, der für die Erstellung der Prognose entscheidend ist, gesetzlich bestimmt werden soll. Damit wird der Linie der bisherigen Rechtsprechung und Literatur entsprochen und einzelne Unsicherheiten in der Praxis werden behoben.

- b) **Der Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung stößt auf grundsätzliche Bedenken.** Die Neustrukturierung des § 66a StGB-E wird mit der Einschränkung der nachträglichen Sicherungsverwahrung begründet. Es müsse gewährleistet werden, dass

solche Fälle von § 66a StGB erfasst werden, in denen die Gefährlichkeit des Täters zum Zeitpunkt der Verurteilung nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, diese sich aber unter Hinzuziehung der Erfahrungen während des Strafvollzugs ergibt.

Kritisch zu untersuchen ist, ob nach den Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung überhaupt zulässig ist. Entgegen der Annahme des Diskussionsentwurfs sind dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Anforderungen für die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung unabhängig von der Frage der Rückwirkung zu entnehmen. Neben der Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 7 Abs. 1 EMRK hat das Gericht Anforderungen an eine Freiheitsentziehung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a) EMRK formuliert. Der Eingriffsgrund i.S. dieser Norm erfordert einen kausalen Zusammenhang zwischen der Verurteilung und der Freiheitsentziehung. Die Entscheidung des erkennenden Gerichts und nicht des Vollstreckungsgerichts wird damit in den Vordergrund gestellt. Die Freiheitsentziehung muss sich aus dem Urteil ergeben, ihm folgen und von ihr abhängen oder kraft der Verurteilung des Täters angeordnet werden (van Droogenbroeck ./ Belgien, 24.06.1982, Rn 35, Serie A Band 50, zitiert im EGMR StV 2010, 181 (182)). Kinzig (NStZ 2010, 233 (239)) hat dazu bemerkt, dass gegen die Zulässigkeit der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung spräche, dass die konstitutive Anordnung erst am Ende der Strafzeit und damit überwiegend abgekoppelt von der Verurteilung und Schuldfeststellung erfolge. Die nun vorgeschlagene Regelung zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB-E) verstößt im Ergebnis nicht gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a) EMRK, da ein ausreichender Kausalzusammenhang zwischen Urteil und Anordnung verlangt wird. Im Urteil muss festgestellt werden, dass der Täter zumindest wahrscheinlich zukünftig erhebliche Straftaten begehen wird. Zwar wird die Entscheidung, ob eine Sicherungsverwahrung später angeordnet wird, erst nach der Verurteilung während des Strafvollzugs getroffen. Doch beurteilt das erkennende Gericht, ob überhaupt eine solche Freiheitsentziehung in Betracht kommt. Die Sicherungsverwahrung ist damit von der Verurteilung abhängig. Dem steht nicht entgegen, dass noch weitere Anhaltspunkte für die Gefährlichkeitsprognose aus dem Verlauf des Strafvollzugs zu berücksichtigen sind.

Das erkennende Gericht muss für eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung die Wahrscheinlichkeit des Hanges zu erheblichen Straftaten feststellen und schafft damit die Grundlage für die spätere Anordnung. Kraft der Entscheidung des erkennenden Gerichts, sich die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorzubehalten, ist eine Anordnung überhaupt erst zulässig.

Das Erfordernis der Wahrscheinlichkeitsprognose des § 66 a Abs. 1 Nr. 3 StGB–E entspricht zwar nicht der bisherigen Forderung aus der Literatur und Rechtsprechung, den Hang zu erheblichen Straftaten im Gegensatz zur Gefährlichkeit sicher festzustellen (BGH St 50, 188, 194 ff; dazu Lackner/Kühl, 26. Auflage, § 66a Rn 2; Fischer, 57. Auflage, § 66a Rn 5). Allerdings bezieht sich die Einschränkung der Prognose in § 66 Abs. 1 StGB –E allein auf das Merkmal der Gefährlichkeit. Diese darf nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar sein, da ansonsten die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB veranlasst wäre (Vgl. zur lex lata: SS - Stree/Kinzig, StGB, 28. Aufl. § 66 a Rn 3) SS – Stree/Kinzig (a.a.O.) weisen mit Recht darauf hin, dass die Einschränkung von nur geringer praktischer Bedeutung sein kann, da „kaum je ein Hang, dann aber nicht die erforderliche Gefährlichkeit vorliegen dürfte (so auch: Fischer § 66a Rn 5a; Kinzig NJW 02, 3207f.)

Da nach dem Gesetzesentwurf mit dem Grad der Wahrscheinlichkeit im § 66a Abs. 1 Nr. 3 - E ein höheres Maß an Gefährlichkeit gefordert ist als in der lex lata, die lediglich von einer „nicht sicheren Feststellbarkeit spricht“, ist der Anwendungsbereich der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung im Prinzip als äußerst begrenzt anzusehen ist (Vgl.: SS - Stree/Kinzig § 66 Rn 5).

Umso kritikwürdiger ist, dass sich der Gesetzesentwurf für die Gefährlichkeitsprognose des § 66 auch wieder auf solche Taten bezieht, bei denen schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet werden kann und damit die exklusive Beschränkung der lex lata auf solche Taten verlässt, durch welche die Opfer seelisch und körperlich schwer geschädigt werden.

Kritikwürdig ist auch, dass nach dem Diskussionsentwurf **die geltende Frist zur Anordnung der Sicherungsverwahrung** nach Vorbehalt aus § 66a Abs. 2 S. 1 – spätestens 6 Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine Strafaussetzung zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 S. 1 Nr.1; § 57a Abs. 1 S.1 Nr.1 möglich ist – **entfallen** und die Anordnung bis zur vollständigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder bis zur rechtskräftigen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung möglich sein **soll**.

Diese Neuerung konfligiert eklatant mit der Regel des Normalvollzuges, einen Strafgefangenen 18 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit auf ebendiese – durch weitgehende Vollzugslockerungen – vorzubereiten. Die de lege lata geltende Frist hat immerhin einen gewissen Raum für solche – notwendigen – Entlassungsvorbereitungen gelassen, nach der Neuregelung bleibt die Ungewissheit bis zum Vollstreckungsende und dann wird – bei positiver Prognose – der Strafgefangene völlig unvorbereitet in die Freiheit entlassen.

Mit besonderer Sorge ist unter diesen Aspekten das in der zukünftigen Praxis geltende Regime für die Strafgefangenen zu sehen, die unter vorbehaltene Sicherungsverwahrung gestellt sind. Es steht zu befürchten, dass diese Gefangenen an den üblichen Vollzugslockerungen nicht teilhaben, sondern gerade wegen des Vorbehalts unter Verschluss bleiben. Diese von Sicherheitserwägungen dominierte – und absehbare – Praxis muss notwendig kompensiert werden dadurch, dass gerade der unter vorbehaltener SV stehende Gefangene eine positive Diskriminierung erfährt und – intra muros – solche sozialtherapeutischen Angebote erhält, die ihn in die Lage versetzen, an der positiven Entwicklung und Gestaltung der Prognosevoraussetzungen mitzuwirken und teilzuhaben.

Der Strafrechtsausschuss ist der Auffassung, dass diese Angebote nicht der Beliebigkeit der Situation in der einzelnen Justizvollzugsanstalt überantwortet bleiben dürfen. Vielmehr muss - in §67e StGB - geregelt werden, dass das Vollstreckungsgericht auch bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung regelmäßig überprüft, dass der **unter SV-Vorbehalt stehende Strafgefangene die notwendigen Therapieangebote bekommt** und – nach Möglichkeit – auch wahrnimmt. **Die Überprüfungsfrist sollte – wie bei der Vollstreckung einer Maßregel nach § 63 StGB – ein Jahr betragen.**

Auch regt der Strafrechtsausschuss des DAV an zu erwägen, dass das Vollstreckungsgericht im Rahmen der Prüfung der Fortdauer der Maßregel die Kompetenz erhält, den weiteren Vollzug der Maßregel von bestimmten therapeutischen oder Vollzugslockerungsmaßnahmen abhängig zu machen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung vom 30.04. 2009 – 2 BvR 2009/08 auf solche Befugnisse und – daraus ableitbare – Verpflichtungen der Strafvollstreckungskammer hingewiesen:

„(...) hat das Gericht im Aussetzungsverfahren zunächst die Pflicht, auf die Vollzugsbehörde einzuwirken. Ist diese bei der Entscheidung über Lockerungen dem grundrechtlich garantierten Freiheitsanspruch des Gefangenen nicht oder nicht in ausreichendem Maße gerecht geworden, muss ihr das Gericht (...) von Verfassungs wegen deutlich machen, dass Vollzugslockerungen geboten sind“ (BVerfG StV 2009, 708 ff, 711). Die Kritik von Reichenbach an dieser Entscheidung (NStZ 2010, 424 ff.) richtet sich nicht gegen diese Kompetenzen des Vollstreckungsgerichtes, mahnt aber an, dass diese durch Gesetz geregelt werden müssten.

Nach § 66a Abs. 2 StGB-E soll auch bei Ersttätern eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung zulässig sein. Bisher konnte bei Ersttätern nur eine nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden. Die Neuregelung sei erforderlich, da gegenüber bereits zum Zeitpunkt der Anlassverurteilung und auch am Vollzugsende als gefährlich eingestuften Tätern eine Sicherungsverwahrung angeordnet werden müsse. In Anbetracht der Schwere des Eingriffs in die Freiheit darf die Sicherungsverwahrung – primär, vorbehalten oder nachträglich – nur nach eng begrenzten Voraussetzungen erfolgen. Anknüpfungs- und Ausgangspunkt der Beurteilung der Gefährlichkeit ist die Anlasstat und die vorherige Straffälligkeit des Täters. **Die Erweiterung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auf Ersttäter ist daher abzulehnen.**

c) **Den Einschränkungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung ist zuzustimmen.**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat deutlich formuliert, dass bei fehlendem Kausalzusammenhang zwischen Verurteilung und der Freiheitsentziehung kein Eingriffsgrund nach Art. 5 Abs. 1 lit. a) EMRK und damit ein Verstoß gegen die EMRK vorliegt. So sind auch in diesem Zusammenhang das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, insbesondere die Ausführungen zu Art. 5 Abs. 1 lit. a) EMRK, zu beachten. Bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung erfolgt die Anordnung allein auf Grundlage von neuen Tatsachen, die sich während des Strafvollzuges zeigen. An einem Zusammenhang mit der Verurteilung fehlt es daher. Das erkennende Gericht trifft nicht die Entscheidung, ob eine Sicherungsverwahrung überhaupt in Betracht kommt. Darüber hinaus würde eine nachträgliche Sicherungsverwahrung dem Ziel der Resozialisierung zuwider laufen, das bei dem Vollzug der Maßregel neben dem Schutz der Allgemeinheit ebenso verfolgt wird. Die Feststellung neuer Tatsachen erfordert eine besondere Überwachung der Häftlinge, was zu einer massiven Beeinträchtigung des Vollzugsklimas und der Wiedereingliederung führt.

Aus diesen Gründen ist eine nachträgliche Sicherungsverwahrung für jegliche Fälle nicht mehr zulässig. Das bedeutet, dass sie auch in der geplanten Konstellation nicht angeordnet werden darf. Das Bedürfnis, eine Sicherungsverwahrung anordnen zu können, wenn sich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erledigt hat und eine daneben angeordnete (Rest-)Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, ist nachvollziehbar. Doch hilft dieses Bedürfnis nicht darüber hinweg, dass der ausreichende Kausalzusammenhang zwischen Verurteilung und Freiheitsentziehung fehlt.

d) Die Ankündigung von mehreren Landesjustizverwaltungen, eigenständige Anstalten für die Sicherungsverwahrten einzurichten (S. 59 der Begründung), ist begrüßenswert und kann nur unterstützt werden.

- e) Die Ergänzung der Möglichkeiten der Führungsaufsicht (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB-E), den Aufenthaltsort elektronisch zu überwachen, stellt zwar eine nicht unbedeutende Einschränkung der Freiheit dar. Doch kann eine elektronische Überwachung als weniger einschneidende Maßnahme ein milderer Mittel darstellen und den Vollzug der Freiheitsentziehung in den Hintergrund drängen. Zu klären bleibt jedoch, welche technischen Möglichkeiten realisierbar sind und inwieweit diese eine Überwachung erleichtern. Das Ergebnis ist dann mit den Interessen des betroffenen Überwachten abzuwägen. Im Übrigen ist vor der Gefahr des „net-widening“ zu warnen, die gerade darin liegen kann, dass – wegen der vermeintlich milden Überwachungsform – die Verhängung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung überproportional zunimmt. Die grundlegenden Voraussetzungen an einen verfassungsmäßigen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht durch die elektronische Überwachung werden eingehalten. So wird in § 463a Abs. 4 StPO-E ein Erhebungs- und Verwendungszweck sowie eine Löschungs- und Protokollierungspflicht bestimmt und die Speicherfrist auf zwei Wochen festgelegt. Organisatorische Schutzvorkehrungen enthält der Entwurf ebenfalls (etwa Wohnung als erhebungsfreier Raum oder besondere Sicherung vor unbefugter Kenntnisnahme).
- f) **Es sollte erwogen werden, die absolute Höchstfrist von 10 Jahren bei Erstanordnungen der Sicherungsverwahrung wieder einzuführen.**